



GEMEINDE
TALHEIM
Kreis Heilbronn

Vorlage Nr.	Datum
20/17	03.03.2017

GR

☒

TA

☐

VA

☐

KiGaA

☐☒

öffentlich

☐

nichtöffentlich

Sitzung am 13. März 2017

Aktenzeichen: 564.1:

**TOP 8: Dachsanierung Schlossberghalle
- Nachtrag Architektenhonorar**

I. Antrag:

Dem Nachtrag zum Architektenhonorar vom 16.02.2017 für zusätzliche Leistungen des Architekturbüros Hirth, Bachstraße 23, 74388 Talheim, wird zugestimmt.

II. Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 21.09.2015 wurde der Planungsauftrag zur Sanierung der Dachflächen der Schlossberghalle auf Grundlage des Angebotes vom 10.07.2015 an das Architekturbüro Hirth, Bachstraße 23, 74388 Talheim, vergeben.

In der Gemeinderatssitzung am 09.05.2016 wurde die Kostenberechnung zur Dachsanierung der gesamten Dachflächen mit Gesamtkosten von brutto 713.852,25 € vorgestellt.

Aufgrund der hohen Gesamtkosten für die vollständige Sanierung der Dachflächen wurde zusätzlich eine Kostenberechnung für eine getrennte Sanierung des Hauptdaches mit Gesamtkosten von brutto 405.233,28 € und des Nebendaches mit Gesamtkosten von brutto 332.789,10 € vom Architekturbüro Hirth erstellt.

Im Zuge der weiteren Untersuchungen, insbesondere der Traglasten und des Brandschutzes, fordert das Architekturbüro Hirth zur entsprechenden Klärung, dass die Tragkonstruktion innerhalb der Schlossberghalle noch näher untersucht werden solle.

-2-

Des Weiteren wird von Herrn Architekt Hirth darauf verwiesen, dass ein Bauantrag zur Erlangung der Genehmigung des nicht genehmigten Zustandes des Hallendaches erstellt werden müsse.

Die genannten Leistungen sind nach Auffassung des Architekturbüros Hirth nicht vom zugrunde liegenden Architektenvertrag abgedeckt.

Herr Architekt Hirth hat daher mit Schreiben vom 16.02.2017 ein Nachtragsangebot für zusätzliche bzw. besondere Leistungen vorgelegt.

Konkret wird ein Nachtrag über die nachfolgenden Leistungen angeboten:

1. Aufnahme der Tragkonstruktion, Erstellen eines Arbeitsplanes, Dokumentation etc. mit 28 Std. à 75 € und
2. die Fertigung eines Bauantrages für die Erlangung der Genehmigung des nicht genehmigten Zustandes mit 3 v. H. (Leistungsphase 4) im Rahmen des Architektenvertrages.

Hinzu kommt die im Architektenvertrag pauschal festgelegte Nebenkostenvergütung mit 7 % sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Nach Prüfung durch die Verwaltung kann der Beauftragung der besonderen Leistungen nach Nr. 1 bzw. Nr. 2, Ergänzung des Architektenvertrages in Leistungsphase 4 für die Bauantragstellung, als sachlich gerechtfertigt befürwortet werden.

Weitere Erläuterungen erfolgen in der Gemeinderatssitzung.